

RS OGH 2013/9/30 6Ob83/13v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2013

Norm

AktG §234b Abs5

Rechtssatz

Die Antragstellung auf Überprüfung der Barabfindung setzt nach dem klaren Gesetzeswortlaut des § 234b Abs 5 Satz 2 AktG voraus, dass der Austrittsberechtigte das Barabfindungsangebot angenommen hat. Es ist dem Aktionär nicht gestattet, das Barabfindungsangebot nur für einen Teil seiner Anteile anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 83/13v

Entscheidungstext OGH 30.09.2013 6 Ob 83/13v

Veröff: SZ 2013/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0129031

Im RIS seit

21.11.2013

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at